

sprechend umgestaltet¹. In gemischten Marken wird die Beute auf altertümlich umständliche Weise geteilt, so setzt das Brohler Weistum von 1548 fest, dass der Vorderwagen mit den hinteren Pferden dem Hochgerichtsherrn, der hintere Wagen mit den vorderen Pferden der Markgenossenschaft verfällt². Im Arnsberger Wald erhalten die Förster die vordersten Pferde, die Markgenossen die andern; wenn aber die Amtleute des Grafen den Ausmärker ertappen, so haben Förster und Markgenossen kein Recht an ihn³. In der Wetterau und in Niedersachsen, aber auch an Maas und Rhein hat der Ertappte Leib und Gut verwirkt, gewöhnlich mit der Einschränkung, er solle nicht getötet oder gelähmt werden⁴. Lässt er sich nicht freiwillig pfänden, so darf er verfolgt werden ohne Frevel⁵, setzt er sich zur Wehr, soll er getötet werden. In Hanhofen bei Speier büsst ihn der Tötende gegen jeden Herrn mit nur 1 solidus Heller⁶. Im Felberischen Bruch (Niedersachsen) soll der Märker den Ausmärker, der sich nicht pfänden lassen will, 'bewältigen, zu dem Stamm führen, den Kopf abhauen, den auf den Stamm legen und 3 hannöversche Witte dabei'⁷. Das Weistum des Steinwedeler Waldes (Niedersachsen) bestimmt: item, wie man einen auszholzen halten sol, wan man den also betrede? gefunden: man sol ihme nehmen, was er hat und stecken ihme einen spoen in den rücken und werfen mit der axen darnach, es seie gleiche viel, man treffe den kerrel oder den spoen⁸. Und in Westfalen soll der Ausmärker verfolgt werden wie ein Wolf⁹; dazu erinnert Maurer wohl mit Recht an die altgermanische Strafsymbolik, der Geächtete wird mit dem Wolf verglichen¹⁰, und J. Grimm erwähnt, dass neben hingerichteten Missetätern Wölfe aufgehängt wurden¹¹. Dass diesen letztgenannten Bestimmungen durchaus alte Rechtsvorstellungen zu Grunde liegen, wird man nicht bezweifeln wollen, mit vollem Recht hat sie J. Grimm seinen Rechtsaltertümern teilweise eingefügt.

Und wie sich die zum wirtschaftlichen Komplex (Flurzwang) vereinte Genossenschaft seit alter Zeit gegen ihre

1) Reccessvind VIII, 3, 8 (ed. Zeumer, Oktavausg. S. 238): 'boves et vehiculum aliene silve presumtor amittat . . .'. 2) Ebenda II 448.
 3) Weistümer IV 726 § 9. 4) Ebenda III 455, 489, 491, 859 f.; IV 536 § 12; V 319 § 7. 5) Ebenda I 577. 6) Ebenda V 575 § 10.
 7) Ebenda III 280 § 10. 8) Ebenda VI 737. 9) Ebenda III 215.
 10) Geschichte der Markenverfassung in Deutschland S. 123. 11) Deutsche Rechtsaltertümer⁴ II 335.